

dem Gebiete der Reichsversicherungsordnung tätig zu sein haben. Sie haben ferner die Organisation der Krankenkassen zu leiten, bei der Anstellung und Entlassung von Kassenangestellten zu entscheiden, gegebenenfalls in die Beziehungen der Krankenkassen zu den Ärzten und Apotheken einzugreifen, sowie zu wichtigeren Beschlüssen den Organen der Krankenkasse die Zustimmung zu erteilen. In Sachsen ist für den Bezirk einer jeden Kreishauptmannschaft ein selbständiges Oberversicherungsamt geschaffen worden. An seiner Spitze steht ein Direktor, dem noch zwei juristische Beamte an die Seite treten. Die Aufgaben der Versicherungsämter werden bei der Betriebskrankenkasse der Königlich sächsischen Staatseisenbahnen deren Generaldirektion, und für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, dem Bergamte beziehentlich den Knappschaftsorganen übertragen. Für die Staatseisenbahnverwaltung besteht ferner ein besonderes dem allgemeinen Oberversicherungsamte zu Dresden angegliedertes, Oberversicherungsamt, für die Bergwerksbetriebe das Knappschaftliche Oberversicherungsamt in Freiberg. Die Beisitzer der letzteren Spruchkammer werden von den Vertretern der Bergwerksunternehmer in den Vorständen der Knappschaftspensionskassen beziehentlich nach den Grundsätzen der Verhältnismahl von den Vertretern der Versicherten in den Generalversammlungen der Knappschaftspensionskassen gewählt. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Größe der Belegschaft im Bezirke der Spruchkammer.

Über die Rekurse beziehentlich Revisionen gegen Entscheidungen der Oberversicherungsämter entscheidet das Reichsversicherungsamt beziehentlich das Landesversicherungsamt.

Versicherung für Angestellte.

Die langjährigen Bestrebungen der Privatangestellten nach Herbeiführung einer staatlichen Pensionsversicherung haben Erfolg gehabt. Nach dem Reichsgesetze über die Privatangestelltenversicherung vom 20. Dezember 1911 wird für Berufsunfähigkeit und Alter sowie zugunsten der Hinterbliebenen eine Versicherungspflicht